

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**– Drucksachen 18/5918, 18/6287 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts**

#### **A. Problem**

Der Entwurf bündelt im Wesentlichen drei Vorhaben zur Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Unterhalts- und des Unterhaltsverfahrensrechts. Daneben enthält der Entwurf eine Bekanntmachungserlaubnis für das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz.

1. Die Unterhaltsrechtsreform vom 1. Januar 2008 hat den Mindestunterhalt als zentrale Bezugsgröße für den Unterhalt minderjähriger Kinder geschaffen. Konkret knüpft der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) an den steuerlichen Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) an, der seinerseits an dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum minderjähriger Kinder ausgerichtet ist. Die rechtstechnische Anknüpfung an den Kinderfreibetrag hat in der Zwischenzeit zu Divergenzen geführt. Um für die Zukunft weitere Abweichungen zu vermeiden, verfolgt der Entwurf das Ziel, den Mindestunterhalt nicht länger von dem steuerrechtlich geprägten Kinderfreibetrag abhängig zu machen, sondern als Bezugsgröße unmittelbar auf das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum minderjähriger Kinder abzustellen.
2. Mit dem Kindesunterhaltsgesetz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) wurde das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger in den §§ 645 ff. der Zivilprozessordnung eingeführt. Zur Existenzsicherung minderjähriger Kinder sollte deren Unterhalt anstelle eines langwierigen mehrstufigen Verfahrens durch ein einfaches und schnelles gerichtliches Verfahren vollstreckungsfähig festgesetzt werden können. Dieses vereinfachte Unterhaltsverfahren ist inzwischen in den §§ 249 bis 260 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und in der Kindesunterhalt-Formularverordnung geregelt. Es besteht jedoch struktureller und praktischer Änderungsbedarf. Durch die überwiegende Beantragung durch Behörden sind die verfahrens-

rechtlichen Positionen der Beteiligten (Behörde als Antragsteller und Naturalbeteiligter als Antragsgegner) nicht mehr ausgewogen. Der Entwurf verfolgt daher das vorrangige Ziel, das vereinfachte Unterhaltsverfahren den Bedürfnissen der Praxis besser anzupassen, es anwenderfreundlicher zu regeln und es deutlicher als bisher auf die typischen Fälle seiner Anwendung auszurichten.

3. Das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) regelt die grenzüberschreitende Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Aus der Praxis, aber auch aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, ergibt sich die Notwendigkeit, einzelne, überwiegend technische Anpassungen vorzunehmen, die mit dem Entwurf umgesetzt werden sollen.

### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die Vorschläge des Bundesrates zum vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger aufgegriffen. Des Weiteren werden die Zivilprozessordnung, das Justizverwaltungskostengesetz und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz um Regelungen wegen der Einführung eines bereits beschlossenen zentralen elektronischen Schutzschriftenregisters ergänzt.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen eine Stimme aus der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Weitere Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5918, 18/6287 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften“.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Nummer 3 wird Nummer 2.

c) Nummer 4 wird Nummer 3 und § 252 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft sind als Belege der letzte Einkommensteuerbescheid und für das letzte Wirtschaftsjahr die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Einnahmenüberschussrechnung vorzulegen.“

d) Die Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 4 bis 7.

e) Nummer 9 wird Nummer 8 und in Buchstabe c werden in Absatz 2 die Wörter „Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 3 dieses Gesetzes“ ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird in Absatz 1 die Angabe „§§ 249, 250“ durch die Angabe „§§ 249 und 250“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird Absatz 2 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Wird das Formular nach § 3 Nummer 2 so angepasst, dass dem Gericht die Angaben als strukturierter Datensatz übermittelt werden können, sollen die nach Satz 1 Nummer 1 und 2 antragsberechtigten Behörden dieses Formular nutzen.“

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

### Übergangsvorschrift

Für Verfahren, die bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 3 dieses Gesetzes] beantragt wurden, sind die bis dahin geltenden Formulare zu verwenden.“

c) Die Anlage im Anhang zu Artikel 3 Nummer 5 wird durch die Anlage zu diesem Beschluss ersetzt.

4. Nach Artikel 5 werden die folgenden Artikel 6 bis 8 eingefügt:

„Artikel 6

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 145 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 945a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Länder führen“ durch die Wörter „Die Landesjustizverwaltung Hessen führt für die Länder“ ersetzt.
2. In § 945b werden nach den Wörtern „aus dem Register“ das Komma und die Wörter „über die Erhebung von Gebühren“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 176 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 15a Schutzschriftenregister“.
2. Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:  
„5a. Einstellung von Schutzschriften in das Schutzschriftenregister.“.
3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Schutzschriftenregister

Die Gebühr für die Einstellung einer Schutzschrift schuldet derjenige, der die Schutzschrift eingereicht hat.“

4. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
  - a) In der Gliederung wird nach der Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 5 folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 6 Schutzschriftenregister“.

- b) Nach Nummer 1152 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 6

Schutzschriftenregister

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
1160	Einstellung einer Schutzschrift.....	83,00 €“.

## Artikel 8

## Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 178 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Einreichung von Schutzschriften;“.

5. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 9.
6. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 10 und wie folgt gefasst:

## „Artikel 10

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2, Artikel 6 Nummer 1 sowie die Artikel 7 und 8 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

(3) Die Artikel 2 bis 4 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.“

Anlage zu § 1 Absatz 1

An das  
**Amtsgericht** Familiengericht

PLZ, Ort

①

②

**Antragsgegner/in**



Raum für Geschäftsnummer des Gerichts

- Bitte beachten Sie die Hinweise in dem Merkblatt zu diesem Formular -

③

	<b>Antrag auf Festsetzung von Unterhalt</b>	<b>Ergänzungsblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt</b> für ein weiteres Kind - Bitte erst ab Zeile 5 ausfüllen (Name des Kindes) -
	Es sind _____ Ergänzungsblätter beigelegt.	
<b>A</b>	<b>Antragsteller/in:</b> <input type="checkbox"/> <b>Elternteil</b> im eigenen Namen	
	<input type="checkbox"/> <b>Kind</b> , vertreten durch:	<input type="checkbox"/> Elternteil <input type="checkbox"/> Beistand
④	Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt	
⑤	Vorname, Name, PLZ, Wohnort des minderjährigen Kindes	
⑥	Beistand/Verfahrensbefullmächtigter	
	<b>Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:</b>	
⑦	Unterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs <b>veränderlich</b> beginnend ab _____ in Höhe von _____ <b>Prozent</b> <b>des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe</b>	Unterhalt <b>gleichbleibend</b> beginnend ab _____ € mtl. beginnend ab _____ € mtl. beginnend ab _____ € mtl.
	Soweit unter „beginnend ab“ Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, liegen die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, seither vor. Auf diesen Unterhalt sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt: € _____	
	Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab _____ Zustellung des Festsetzungsantrags in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag von _____ € beantragt.	
⑧	Das Kind hat ein monatliches Bruttoeinkommen von _____ €. Belege sind beigelegt.	
⑨	Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält: <input checked="" type="checkbox"/> <b>die Mutter</b> <input type="checkbox"/> <b>der Vater</b> <input type="checkbox"/> <b>andere Person (Bezeichnung)</b>	
	Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen: ab _____ € mtl. Es handelt sich um das _____ gemeinschaftliche Kind.	ab _____ € mtl.
⑩	<input type="checkbox"/> Für das Verfahren wird Verfahrenskostenhilfe beantragt. Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt.	<input type="checkbox"/> Die Beordnung von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin wird beantragt.
⑪	Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Ertelung der Auskunft über Einkünfte und Vermögen aufgefordert am: _____ Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.	
	Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Unterhaltszahlung aufgefordert am: _____	
	Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner/in an den/die Antragssteller/in zu erstattenden Kosten (zuzüglich Zinsen) laut zweifach beiliegender Aufstellung festzusetzen auf: _____ €	
⑫	Zwischen Kind und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis. Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Unterhaltsvorschussgesetz noch Unterhalt von einer verwandten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2 oder 3 BGB erhalten. Soweit solche Leistungen erbracht worden sind, sind gesetzlich übergegangene Ansprüche auf das Kind treuhänderisch rückübertragen. Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z. B. Beschluss über Unterhalt, Vergleich, notarielle Urkunde, Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden.	
	Ort, Datum	Aufgenommen von (Dienststelle, Name, Unterschrift)
	Unterschrift Antragst. / gesetzl. Vertreter / Verfahrensbevollm.	

**Amtsgericht** Familiengericht

Seite 1

Geschäftsnummer des Gerichts  
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben.

Sehr geehrte/r

Das Amtsgericht Familiengericht übermittelt Ihnen hiermit die Abschrift eines Antrages, mit dem Sie als Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin des Kindes im vereinfachten Verfahren auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch genommen werden.

Das Gericht teilt Ihnen auf der folgenden Seite 2 mit, in welcher Höhe nach dem Antrag der Unterhalt festgesetzt werden kann und was Sie in dem Verfahren beachten müssen.

	<b>Antrag auf Festsetzung von Unterhalt</b>	– Abschrift –	<b>Ergänzungsblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt</b>																																																																																						
	Es sind _____ Ergänzungsblätter beigelegt.		für ein weiteres Kind – Bitte erst ab Zeile 5 ausfüllen (Name des Kindes) –																																																																																						
Zutreffendes ist angekreuzt <input checked="" type="checkbox"/> bzw. ausgefüllt	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;"><b>A Antragsteller/in:</b></td> <td colspan="3"><input type="checkbox"/> <b>Elternteil</b> <small>im eigenen Namen</small></td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> <b>Kind,</b> <small>vertreten durch:</small></td> <td><input type="checkbox"/> Elternteil</td> <td><input type="checkbox"/> Beistand</td> </tr> <tr> <td colspan="4"><small>Vornamen, Name, Anschrift des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt</small></td> </tr> <tr> <td colspan="3"><small>Vornamen, Name, PLZ, Wohnort des minderjährigen Kindes</small></td> <td><small>geboren am</small></td> </tr> <tr> <td colspan="4"><small>Beistand/Verfahrensbevollmächtigter</small></td> </tr> <tr> <td colspan="4"><b>Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:</b></td> </tr> <tr> <td style="width: 30%;"><small>Unterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs</small> <input checked="" type="checkbox"/> <b>veränderlich</b></td> <td colspan="2" style="text-align: center;"><b>Unterhalt gleichbleibend</b></td> <td rowspan="4" style="vertical-align: top;"><small>Soweit unter „beginnend ab“ Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, liegen die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, seither vor. Auf diesen Unterhalt sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt:</small></td> </tr> <tr> <td><small>beginnend ab</small></td> <td><small>beginnend ab</small></td> <td>€ mtl.</td> </tr> <tr> <td><small>in Höhe von</small></td> <td><small>beginnend ab</small></td> <td>€ mtl.</td> </tr> <tr> <td><small>des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe</small></td> <td><small>Prozent</small></td> <td><small>beginnend ab</small></td> <td>€ mtl.</td> </tr> <tr> <td colspan="4"><small>Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab Zustellung des Festsetzungsantrags in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag von _____ € beantragt.</small></td> </tr> <tr> <td colspan="4"><small>Das Kind hat ein monatliches Bruttoeinkommen von: _____ € Belege sind beigelegt.</small></td> </tr> <tr> <td colspan="4"><small>Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält:</small></td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> die Mutter</td> <td><input type="checkbox"/> der Vater</td> <td><input type="checkbox"/> andere Person (Bezeichnung)</td> </tr> <tr> <td colspan="4"><small>Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen:</small></td> </tr> <tr> <td><small>Es handelt sich um das</small></td> <td><input type="checkbox"/> gemeinschaftliche Kind.</td> <td><input type="checkbox"/> ab _____ € mtl.</td> <td><input type="checkbox"/> ab _____ € mtl.</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input type="checkbox"/> Für das Verfahren wird Verfahrenskostenhilfe beantragt. <small>Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt.</small></td> <td colspan="2"><input type="checkbox"/> Die Beordnung von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin wird beantragt.</td> </tr> <tr> <td colspan="4"><small>Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Erteilung der Auskunft über Einkünfte und Vermögen aufgefordert am:</small></td> </tr> <tr> <td colspan="4"><small>Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.</small></td> </tr> <tr> <td colspan="4"><small>Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Unterhaltszahlung aufgefordert am:</small></td> </tr> <tr> <td colspan="4"><small>Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu erstattenden Kosten (zuzüglich Zinsen) laut zweifach beiliegender Aufstellung festzusetzen auf: _____ €</small></td> </tr> <tr> <td colspan="4"><b>Zwischen Kind und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis.</b> <small>Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Unterhaltsvorschussgesetz noch Unterhalt von einer verwandten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2 oder 3 BGB erhalten. Soweit solche Leistungen erbracht worden sind, sind gesetzlich übergegangene Ansprüche auf das Kind treuhänderisch rückübertragen.</small> <small>Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z. B. Beschluss über Unterhalt, Vergleich, notarielle Urkunde, Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden.</small></td> </tr> </table>			<b>A Antragsteller/in:</b>	<input type="checkbox"/> <b>Elternteil</b> <small>im eigenen Namen</small>				<input type="checkbox"/> <b>Kind,</b> <small>vertreten durch:</small>	<input type="checkbox"/> Elternteil	<input type="checkbox"/> Beistand	<small>Vornamen, Name, Anschrift des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt</small>				<small>Vornamen, Name, PLZ, Wohnort des minderjährigen Kindes</small>			<small>geboren am</small>	<small>Beistand/Verfahrensbevollmächtigter</small>				<b>Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:</b>				<small>Unterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs</small> <input checked="" type="checkbox"/> <b>veränderlich</b>	<b>Unterhalt gleichbleibend</b>		<small>Soweit unter „beginnend ab“ Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, liegen die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, seither vor. Auf diesen Unterhalt sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt:</small>	<small>beginnend ab</small>	<small>beginnend ab</small>	€ mtl.	<small>in Höhe von</small>	<small>beginnend ab</small>	€ mtl.	<small>des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe</small>	<small>Prozent</small>	<small>beginnend ab</small>	€ mtl.	<small>Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab Zustellung des Festsetzungsantrags in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag von _____ € beantragt.</small>				<small>Das Kind hat ein monatliches Bruttoeinkommen von: _____ € Belege sind beigelegt.</small>				<small>Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält:</small>					<input type="checkbox"/> die Mutter	<input type="checkbox"/> der Vater	<input type="checkbox"/> andere Person (Bezeichnung)	<small>Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen:</small>				<small>Es handelt sich um das</small>	<input type="checkbox"/> gemeinschaftliche Kind.	<input type="checkbox"/> ab _____ € mtl.	<input type="checkbox"/> ab _____ € mtl.	<input type="checkbox"/> Für das Verfahren wird Verfahrenskostenhilfe beantragt. <small>Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt.</small>		<input type="checkbox"/> Die Beordnung von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin wird beantragt.		<small>Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Erteilung der Auskunft über Einkünfte und Vermögen aufgefordert am:</small>				<small>Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.</small>				<small>Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Unterhaltszahlung aufgefordert am:</small>				<small>Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu erstattenden Kosten (zuzüglich Zinsen) laut zweifach beiliegender Aufstellung festzusetzen auf: _____ €</small>				<b>Zwischen Kind und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis.</b> <small>Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Unterhaltsvorschussgesetz noch Unterhalt von einer verwandten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2 oder 3 BGB erhalten. Soweit solche Leistungen erbracht worden sind, sind gesetzlich übergegangene Ansprüche auf das Kind treuhänderisch rückübertragen.</small> <small>Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z. B. Beschluss über Unterhalt, Vergleich, notarielle Urkunde, Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden.</small>			
<b>A Antragsteller/in:</b>	<input type="checkbox"/> <b>Elternteil</b> <small>im eigenen Namen</small>																																																																																								
	<input type="checkbox"/> <b>Kind,</b> <small>vertreten durch:</small>	<input type="checkbox"/> Elternteil	<input type="checkbox"/> Beistand																																																																																						
<small>Vornamen, Name, Anschrift des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt</small>																																																																																									
<small>Vornamen, Name, PLZ, Wohnort des minderjährigen Kindes</small>			<small>geboren am</small>																																																																																						
<small>Beistand/Verfahrensbevollmächtigter</small>																																																																																									
<b>Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:</b>																																																																																									
<small>Unterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs</small> <input checked="" type="checkbox"/> <b>veränderlich</b>	<b>Unterhalt gleichbleibend</b>		<small>Soweit unter „beginnend ab“ Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, liegen die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, seither vor. Auf diesen Unterhalt sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt:</small>																																																																																						
<small>beginnend ab</small>	<small>beginnend ab</small>	€ mtl.																																																																																							
<small>in Höhe von</small>	<small>beginnend ab</small>	€ mtl.																																																																																							
<small>des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe</small>	<small>Prozent</small>	<small>beginnend ab</small>		€ mtl.																																																																																					
<small>Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab Zustellung des Festsetzungsantrags in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag von _____ € beantragt.</small>																																																																																									
<small>Das Kind hat ein monatliches Bruttoeinkommen von: _____ € Belege sind beigelegt.</small>																																																																																									
<small>Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält:</small>																																																																																									
	<input type="checkbox"/> die Mutter	<input type="checkbox"/> der Vater	<input type="checkbox"/> andere Person (Bezeichnung)																																																																																						
<small>Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen:</small>																																																																																									
<small>Es handelt sich um das</small>	<input type="checkbox"/> gemeinschaftliche Kind.	<input type="checkbox"/> ab _____ € mtl.	<input type="checkbox"/> ab _____ € mtl.																																																																																						
<input type="checkbox"/> Für das Verfahren wird Verfahrenskostenhilfe beantragt. <small>Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt.</small>		<input type="checkbox"/> Die Beordnung von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin wird beantragt.																																																																																							
<small>Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Erteilung der Auskunft über Einkünfte und Vermögen aufgefordert am:</small>																																																																																									
<small>Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.</small>																																																																																									
<small>Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Unterhaltszahlung aufgefordert am:</small>																																																																																									
<small>Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu erstattenden Kosten (zuzüglich Zinsen) laut zweifach beiliegender Aufstellung festzusetzen auf: _____ €</small>																																																																																									
<b>Zwischen Kind und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis.</b> <small>Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Unterhaltsvorschussgesetz noch Unterhalt von einer verwandten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2 oder 3 BGB erhalten. Soweit solche Leistungen erbracht worden sind, sind gesetzlich übergegangene Ansprüche auf das Kind treuhänderisch rückübertragen.</small> <small>Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z. B. Beschluss über Unterhalt, Vergleich, notarielle Urkunde, Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden.</small>																																																																																									
Ort, Datum	Unterschrift Antragst. / gesetzl. Vertreter / Verfahrensbevollm.		Aufgenommen von (Dienststelle, Name, Unterschrift)																																																																																						

Blatt 2: Abschrift für Antragsgegner/in nach § 251 FamFG

Seite 2

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein Kind Anspruch auf angemessenen, seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Der Unterhalt ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, kann ein minderjähriges Kind den angemessenen Unterhalt nach seiner Wahl *entweder* in Höhe eines – vorbehaltlich späterer Änderung – gleichbleibenden Monatsbeitrages oder veränderlich als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Der festgelegte Mindestunterhalt ändert sich in regelmäßigen Zeitabständen. Der Mindestunterhalt ist nach dem Alter des Kindes gestaffelt, und zwar für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (1. Altersstufe), für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (2. Altersstufe) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (3. Altersstufe). Er beträgt:

vom	bis	1. Altersstufe, €	2. Altersstufe, €	3. Altersstufe, €

Der Mindestunterhalt deckt im Allgemeinen den bei einfacher Lebenshaltung erforderlichen Bedarf des Kindes. Im vereinfachten Verfahren ist die Festsetzung des Unterhalts bis zur Höhe des 1,2fachen (120%) des Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig.

Auf den Ihnen in Abschrift mitgeteilten Antrag kann der Unterhalt wie folgt festgesetzt werden:

Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt kann festgesetzt werden:				
Vornamen des Kindes	für die Zeit	Veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs		gleichbleibend
	ab	auf	% des Mindestunterhalts der 1. Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	% des Mindestunterhalts der 2. Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	% des Mindestunterhalts der 3. Altersstufe	auf € mtl.
Berücksichtigung kindbezogener Leistungen				
<b>Gleichbleibend:</b> Der für das Kind festgesetzte Unterhalt <b>vermindert</b> sich (Betrag mit Minuszeichen) / <b>erhöht</b> sich (Betrag mit Pluszeichen) um anteilige kindbezogene Leistungen wie folgt:			<b>Veränderlich:</b> (nur bei Kindergeld)	
ab	um € mtl.	<input checked="" type="checkbox"/>	a) Der für das Kind festzusetzende Unterhalt vermindert sich um zu berücksichtigendes Kindergeld für ein 1./2./3./4. oder weiteres Kind. Zu berücksichtigen ist das hälftige/volle Kindergeld, derzeit:	€
ab	um € mtl.	<input checked="" type="checkbox"/>	b) Der für das Kind festzusetzende Unterhalt erhöht sich um das hälftige/volle Kindergeld für ein 1./2./3./4. oder weiteres Kind, derzeit:	€
ab	um € mtl.	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Der rückständige Unterhalt kann festgesetzt werden für die Zeit</b>		vom	bis	auf €
Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab Zustellung des Festsetzungsantrags aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag				
<input type="checkbox"/>	von	€ festgesetzt.		

Das Gericht hat nicht geprüft, ob angegebenes Kindeseinkommen schon berücksichtigt ist oder bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist.

Wenn Sie **innerhalb eines Monats** nach der Zustellung dieser Mitteilung keine Einwendungen erheben, kann über den Unterhalt in der angegebenen Höhe ein Festsetzungsbeschluss ergehen, aus dem die Zwangsvollstreckung gegen Sie betrieben werden kann.

Einwendungen können Sie erheben gegen die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens. Andere Einwendungen sind nur zulässig, wenn Sie dem Gericht mitteilen, inwieweit Sie zur Unterhaltsleistung bereit sind und dass Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten. Den Einwand der Erfüllung können Sie nur erheben, wenn Sie angeben, inwieweit Sie geleistet haben, und entsprechende Belege vorlegen. Den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit kann das Gericht nur zulassen, wenn Sie außerdem zugleich Auskunft über Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen erteilen und für die letzten 12 Monate Ihre Einkünfte belegen. Beziehen Sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, ist es ausreichend, wenn Sie eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides beifügen. Erzielen Sie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft, legen Sie als Beleg den letzten Einkommenssteuerbescheid und für das letzte Wirtschaftsjahr die Gewinn- und Verlust-Rechnung oder die Einnahmenüberschussrechnung vor.

Hilfe beim Erheben der Einwendungen leisten Angehörige der rechtsberatenden Berufe, jedes Amtsgericht und gegebenenfalls das Jugendamt. Beim Jugendamt oder Amtsgericht werden die Einwendungen nach Ihren Angaben kostenlos für Sie aufgenommen. Bringen Sie dazu bitte unbedingt die notwendigen Unterlagen und Belege mit.

Mit freundlichen Grüßen

Datum dieser Mitteilung		Telefon
Rechtspfleger/in		
Anschrift des Gerichts		

Berlin, den 14. Oktober 2015

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Renate Künast**  
Vorsitzende

**Dr. Sabine Sütterlin-Waack**  
Berichterstatterin

**Sonja Steffen**  
Berichterstatterin

**Jörn Wunderlich**  
Berichterstatter

**Katja Keul**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Sonja Steffen, Jörn Wunderlich und Katja Keul**

### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/5918** in seiner 121. Sitzung am 10. September 2015 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 129. Sitzung am 14. Oktober 2015 die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/6287** dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/5918, 18/6287 in seiner 56. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5918 in seiner 45. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Zuvor hatte der Ausschuss den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebrachten Änderungsantrag, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist, mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Zur Vorlage auf Drucksache 18/6287 hat der Ausschuss Kenntnisnahme empfohlen.

Der **Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesratsdrucksache 358/15 (Drucksache 18/5918) im Umlaufverfahren am 10. September 2015 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben sei.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/5918, 18/6287 in seiner 71. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt deren Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ein Mitglied der Fraktion DIE LINKE. hat gegen die Annahme gestimmt. Die Änderungen der Beschlussempfehlung gegenüber dem Gesetzentwurf entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht worden ist. Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

### **IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung**

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/5918 verwiesen.

#### **Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift)**

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Einfügung der Artikel 6 bis 8.

**Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 2)****Zu Buchstabe a, b und d (§ 249 Absatz 2 FamFG)**

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger soll auch für den Fall des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragsgegners im Ausland bestehen bleiben.

**Zu Buchstabe c (§ 252 Absatz 4 FamFG)**

Die Änderung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück. Hat der Antragsgegner Einnahmen aus selbstständiger Arbeit, aus freiberuflicher Tätigkeit, Gewerbebetrieb bzw. Land- oder Forstwirtschaft, ist für das letzte Wirtschaftsjahr neben dem letzten Einkommenssteuerbescheid eine Gewinn- und -Verlust-Rechnung oder eine Einnahmeüberschussrechnung vorzulegen.

**Zu Buchstabe e**

Die Übergangsvorschrift ist an das gestaffelte Inkrafttreten nach Artikel 10 anzupassen.

**Zu Nummer 3 (Änderung des Artikels 3)****Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 1 Absatz 1 der Kindesunterhalt-Formularverordnung)**

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 2 Satz 2 der Kindesunterhalt-Formularverordnung)**

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Die Änderung stellt klar, dass Behörden ein Antragsformular nutzen sollen, wenn es nach § 3 Nummer 2 technisch so angepasst wurde, dass damit strukturierte Datensätze übermittelt werden können.

**Zu Buchstabe b (§ 4 der Kindesunterhalt-Formularverordnung)**

Die Änderung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück. Gleichlaufend zur Übergangsregelung in § 493 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Entwurfsfassung (FamFG-E) wird die Übergangsvorschrift der Kindesunterhalt-Formularverordnung angepasst, damit der jeweils entsprechende Formularsatz verwendet wird.

**Zu Buchstabe c (Anlage)**

Das Antragsformular ist an die Änderung in § 252 Absatz 4 FamFG-E anzupassen. Daneben erfolgen Anpassungen rein redaktioneller Art.

**Zu Nummer 4 (Änderung der Artikel 6 bis 8)****Zu Artikel 6 (Änderung der Zivilprozessordnung)****Zu Nummer 1**

Auf Grund des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) tritt zum 1. Januar 2016 die neue Vorschrift des § 945a Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft, nach der „die Länder“ ein zentrales, elektronisches Schutzschriftenregister führen. Dies lässt offen, welche Stelle das länderübergreifende Register führen soll. Nachdem die Länder sich darauf verständigt haben, dass Hessen Betreiber des Registers sein wird, wird dies gesetzlich klargestellt. Dadurch wird insbesondere die Frage der Gebührengläubigerschaft geklärt.

Zudem wird klargestellt, dass das Register durch die Landesjustizverwaltung geführt wird. Der Betrieb des Registers erfolgt insbesondere nicht durch die Gerichte als gerichtliche Angelegenheit. Die Gebühren sind dementsprechend nach dem Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) zu erheben.

**Zu Nummer 2**

Von der Verordnungsermächtigung zum Erlass von Regelungen über die Gebühren des Schutzschriftenregisters gemäß § 945b ZPO soll kein Gebrauch gemacht werden. Die Schutzschriftenregisterverordnung sieht dementsprechend keine Gebührenregelung vor. Die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 945b ZPO soll deshalb gestrichen werden. Stattdessen sollen die Gebühren im JVKostG geregelt werden (vergleiche Artikel 7).

**Zu Artikel 7 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)**

Die Verordnungsermächtigung zum Erlass von Regelungen über die Gebühren des Schutzschriftenregisters gemäß § 945b ZPO wird durch Artikel 6 Nummer 2 gestrichen. Die Gebühren sollen, da es sich um eine Justizverwaltungsangelegenheit handelt, im JVKostG geregelt werden.

**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Nummer 3 vorgesehenen Einfügung des § 15a JVKostG.

**Zu Nummer 2**

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll der Katalog der Justizverwaltungsangelegenheiten der Justizbehörden der Länder, für die das JVKostG gilt, um die Einstellung von Schutzschriften in das Schutzschriftenregister erweitert werden.

**Zu Nummer 3**

Die Gebühr für die Einstellung einer Schutzschrift soll derjenige schulden, der die Schutzschrift eingereicht hat.

**Zu Nummer 4**

Für die Einstellung einer Schutzschrift wird eine Festgebühr in Höhe von 83 Euro vorgeschlagen.

Die Gebühr soll die Kosten des Betriebes des Registers, die gemäß der Gebührenkalkulation der Landesjustizverwaltung Hessen auf rund 1 900 000 Euro jährlich geschätzt werden, decken. Zudem sollen die einmaligen Kosten der Errichtung des Registers in Höhe von rund 1 600 000 Euro über zehn Jahre amortisiert werden. Bei geschätzt 25 000 Schutzschriften pro Jahr ergibt sich daraus eine Gebühr je Schutzschrift in Höhe von rund 83 Euro. Der Kostenkalkulation liegt zugrunde, dass der Betreiber des Registers Servicezeiten von Montag bis Freitag von 6 bis 21 Uhr sowie am Samstag und Sonntag von 10 bis 16 Uhr gewährleistet. Eine über die üblichen Geschäftszeiten von Gerichten hinausgehende Betreuung, insbesondere am Wochenende, ist unverzichtbar, damit keine längeren Zeiträume ohne Störungsbearbeitung entstehen. Schutzschriften müssen in Verfahren des Eilrechtsschutzes sehr kurzfristig den Gerichten – auch im Bereitschaftsdienst – zur Verfügung stehen. In Eilverfahren sind Schutzschriften häufig die einzige Möglichkeit des Antragsgegners zur Erlangung rechtlichen Gehörs. Insbesondere während des Wochenendes könnte es ohne Betreuung zu längeren Ausfällen des Registers kommen, die erhebliche Nachteile für die Antragsgegner nach sich ziehen. Dementsprechend verlangen § 4 Absatz 4 und § 8 der Schutzschriftenregisterverordnung eine jederzeitige Verfügbarkeit des Registers und sofortige Störungsbeseitigung. Die Kosten stehen in einem noch vertretbaren Verhältnis zu dem Mehrwert des Registers. Die vorgesehenen Servicezeiten sind im Interesse des kostenschonenden Betriebes des Registers angemessen, zumal auch außerhalb dieser Zeiten das elektronische Register grundsätzlich abrufbar bleibt und nur bei Betriebsstörungen die Erreichbarkeit vorübergehend eingeschränkt sein kann.

**Zu Artikel 8 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)**

Mit der Ergänzung von § 19 Absatz 1 Satz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) soll klargestellt werden, dass die Einreichung von Schutzschriften zu dem (künftigen) Verfahren gehört, zu dem sie eingereicht werden. Damit wird erreicht, dass für den Rechtsanwalt, der einen Prozessauftrag hat, die Einreichung der Schutzschriften mit der Verfahrensgebühr für das Prozessverfahren abgegolten ist. Die ausdrückliche Nennung der Schutzschrifteneinreichung vermeidet auch eine Anwendung von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 RVG, wonach Vorbereitungshandlungen zur Klage dann nicht zum Rechtszug gehören, wenn ein besonderes behördliches Verfahren – wie es die Einreichung einer Schutzschrift bei der Landesjustizverwaltung Hessen ist – stattfindet.

**Zu Nummer 5**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

**Zu Nummer 6 (Inkrafttreten)**

Mit den Änderungen werden Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen. Die Änderungen im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (Artikel 2 bis 4) sollen erst am 1. Januar 2017 in Kraft treten, um ausreichend Zeit für die Anpassung der Fachverfahren der Familiengerichte und für die Erarbeitung eines Merkblattes für den Antragsgegner zu haben.

Die Verordnungsermächtigung gemäß § 945b ZPO ist bereits zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten und soll Grundlage der zum 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Schutzschriftenregisterverordnung sein. Die Änderung des Artikels 6 Nummer 2 soll deshalb sofort in Kraft treten. Das Schutzschriftenregister wird zum 1. Januar 2016 seinen Betrieb aufnehmen, wenn auch § 945a ZPO in Kraft tritt. Die übrigen Regelungen der Artikel 6 bis 8 treten deshalb ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 2015

**Dr. Sabine Sütterlin-Waack**  
Berichterstatterin

**Sonja Steffen**  
Berichterstatterin

**Jörn Wunderlich**  
Berichterstatter

**Katja Keul**  
Berichterstatterin





